

(1) Der Vorsitzende des Staatsrates ernennt die bevollmächtigten Vertreter der Deutschen Demokratischen Republik in anderen Staaten und beruft sie ab. Er nimmt Beglaubigungs- und Abberufungsschreiben der bei ihm akkreditierten Vertreter anderer Staaten entgegen.

(2) Der Staatsrat legt die militärischen Dienstgrade, die diplomatischen Ränge und andere spezielle Titel fest.

Ausgehend vom Artikel 66 Absatz 2, der die völkerrechtliche Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik durch den Vorsitzenden des Staatsrates bestimmt, werden mit diesem Artikel weitere Aufgaben festgelegt, die der Vorsitzende des Staatsrates als Staatsoberhaupt der Deutschen Demokratischen Republik erfüllt.

1. Absatz 1 regelt die *Ernennung beziehungsweise Abberufung der bevollmächtigten Vertreter der Deutschen Demokratischen Republik in anderen Staaten durch den Vorsitzenden des Staatsrates und die Akkreditierung der Vertreter anderer Staaten bei ihm*. Diese Festlegung entspricht der internationalen Gepflogenheit, daß jeweils das Staatsoberhaupt die bevollmächtigten Vertreter des Staates in anderen Staaten ernennt und abberuft. So werden z. B. die Botschafter der Deutschen Demokratischen Republik in anderen Staaten vom Vorsitzenden des Staatsrates ernannt und nach Ablauf ihrer Amtsperiode abberufen. Sie sind die bevollmächtigten Vertreter, die im Auftrage des Vorsitzenden des Staatsrates die Deutsche Demokratische Republik beim Staatsoberhaupt des Gastlandes vertreten. Vor ihrer Entsendung in ein anderes Land übergibt ihnen der Vorsitzende des Staatsrates ein persönlich gezeichnetes Beglaubigungsschreiben, mit dem sie sich bei ihrem Amtsantritt dem Staatsoberhaupt des Gastlandes gegenüber legitimieren.

Der Vorsitzende des Staatsrates empfängt demgemäß auch die bevollmächtigten Vertreter anderer Staaten, die wiederum ihm ihr Beglaubigungsschreiben überreichen und in einer kurzen Erklärung Hauptziele und -inhalt ihres beabsichtigten künftigen Wirkens darlegen. Mit der Entgegennahme und Anerkennung des Beglaubigungsschreibens durch den Vorsitzenden des Staatsrates ist ihre Akkreditierung vollzogen.